



18. Juni 2015

Modifiziertes, HIT-Datenbankgestütztes Ausgabe- und Kontrollverfahren von Heimtierausweisen in Bayern

Am 18. Mai 2015 fand ein Gespräch zum künftigen Ausgabe- und Kontrollverfahren von Heimtierausweisen in Bayern im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz statt.

Von der Bayerischen Landestierärztekammer nahmen Dr. Eckart (Präsident), Dr. Münsterer (Vizepräsident), Frau Dr. Fuchs (Vizepräsidentin) teil, seitens des bpt-Landesverbandes Bayern der Vorsitzende Dr. Moder. Das Ministerium war vertreten durch Frau König (Referat Verbraucherschutz bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, Lebensmittel- und Veterinärrecht), Dr. Rehm (Leiter Referat Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung) und Dr. Andiel (Referat Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung).

Im Ergebnis verständigten sich die Teilnehmer auf ein modifiziertes, HIT-Datenbankgestütztes Ausgabe- und Kontrollverfahren von Heimtierausweisen in Bayern:

1. Alle zur Abgabe von Heimtierausweisen autorisierten Firmen sind dahingehend zu verpflichten, die an die ermächtigten Tierärzte ausgegebenen Heimtierausweise in der HIT-Datenbank zu erfassen.
2. Die ermächtigten Tierärzte in Bayern beantragen bei den zuständigen Adressdatenstellen in Bayern (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) die erforderliche Betriebsnummer, damit die zur Abgabe von Heimtierausweisen autorisierten Firmen die elektronische Zuteilung der Ausweisnummern in der HIT-Datenbank durchführen können.
3. Eine aktive Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtierausweise durch den ermächtigten Tierarzt in der HIT-Datenbank ist nicht erforderlich.
4. Die Bestellung der Blanko-Heimtierausweise durch die ermächtigten Tierärzte erfolgt in Bayern weiterhin direkt bei den hierfür autorisierten Firmen; das verpflichtende Bestellverfahren bzgl. der Blanko-Heimtierausweise (direkt oder über einen externen Dienstleister) in der HIT-Datenbank wird in Bayern nicht umgesetzt.

5. BLTK und bpt-Landesverband Bayern erklären sich bereit, eigenverantwortlich die ermächtigten Tierärzte nochmals auf ihre Dokumentationspflichten bei Erstaussstellung eines Ausweises gemäß Artikel 22 Absatz 3 VO (EU) Nr. 576/2013 hinzuweisen, um die Rückverfolgbarkeit von Ausweisen anhand der Praxisdokumentation sicherzustellen:
 - a. Lokalisation und Zeitpunkt der Kennzeichnung bzw. des Ablesens
 - b. Kennzeichnung (alphanumerischer Code)
 - c. Kontaktdaten des Tierhalters
 - d. Nummer des ausgegebenen Ausweises
6. BLTK und bpt-Landesverband Bayern werden dieses vereinbarte zweckmäßige Verfahren über die Bundestierärztekammer auch den anderen Landestierärztekammern vorstellen, um eine möglichst bundeseinheitliche Verfahrensweise zu ermöglichen.

Ihren Newsletter können Sie natürlich auch jederzeit unter www.bltk.de wieder abbestellen. Die Abmeldung können Sie vornehmen, in dem Sie Login wählen, sich anmelden und unter dem Menüpunkt „Kontodaten bearbeiten“ die Markierung für den Newsletterversand entfernen.